

Merkblatt für Gesuche im Bereich inländische Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe im Inland

Einmal pro Jahr entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Sicherheitsdirektion als Verwalterin des Swisslos-Fonds über Beiträge im Bereich der inländischen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe im Inland. Die Gesuche sind jeweils bis zum 31. März über das Online-Formular einzureichen. Bei Bedarf kann vorgängig ein Beratungstermin vereinbart werden. Der Entscheid des Regierungsrates liegt in der Regel spätestens vor den Sommerferien vor. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Im Mittelpunkt stehen Projekte, die

- in finanziell oder strukturell benachteiligten Regionen der Schweiz (insbesondere Nehmerkantone des Nationalen Finanzausgleichs) umgesetzt werden,
- dem Schutz vor Naturereignissen dienen,
- humanitäre bzw. katastrophenbezogene Hilfe nach Naturereignissen in der ganzen Schweiz leisten,
- über die üblichen staatlichen oder kommunalen Aufgaben hinausgehen,
- einen klaren Nutzen für eine grössere Gemeinschaft aufweisen,
- als dringend einzustufen sind.

Mögliche beitragsfähige Projekte

- präventive Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren (z.B. Hochwasser, Unwetter, Lawinen)
- Bergwald- und Schutzwaldprojekte
- Instandstellungsmassnahmen nach Naturereignissen

In der Regel werden Stiftungen und Vereine als Projektträgerschaften berücksichtigt und nicht öffentlich-rechtliche Körperschaften direkt.